



Neue Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim vom 26.03.2021 ergänzt die 18. Corona-Bekämpfungsverordnung

Die tiefgreifenden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung haben in Rheinland-Pfalz zunächst zu einem deutlichen Rückgang des Infektionsgeschehens geführt; in der zurückliegenden Woche ist die Sieben-Tage-Inzidenz jedoch landesweit wieder auf einen Wert über 100 angestiegen. Innerhalb des Landkreises Germersheim hat sich die infektiologische Lage dahingehend deutlich verschärft, dass die britische Virusmutation B.1.1.7. mittlerweile den größten Anteil an den Gesamtinfectionen im Landkreis stellt. Weil deren Erkrankungspotential noch weitgehend unbekannt ist, muss eine weitere Ausbreitung mit allen Mitteln verhindert werden.

Weil die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Germersheim in der letzten Woche mehr als drei Tage in Folge sehr deutlich über dem Wert von 100 lag, hat die Kreisverwaltung mit Datum vom 26.03.2021 eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die bis zum Ablauf des 11.04.2021 Gültigkeit hat.

Die Vorschriften dieser Allgemeinverfügung ergänzen bzw. ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung und schließen innerhalb des Landkreises einzelne Lockerungen oder Erleichterungen aus bzw. fordern zusätzliche Schutzmaßnahmen bei der Kontaktbeschränkung.

Im Landkreis Germersheim gilt abweichend von der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung insbesondere:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht bleiben.

Im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze besteht zwischen 05.00 und 21.00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen:

- **Kinderspielflächen in allen Kommunen des Landkreises Germersheim**
- **Stadt Germersheim:**
Rheinvorland/Rheinpromenade zwischen Germersheim und Sondernheim,
Luitpoldplatz/Paradeplatz/Europaplatz/Parkplatz An der Grabenwehr,
Parkanlagen An Fronte Lamotte, An Fronte Diez
- **Verbandsgemeinde Hagenbach:**
Fähranlegestelle Neuburg
Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg
Barbarossaplatz Hagenbach
- **Verbandsgemeinde Rülzheim**
Rheinpromenade/Rheinufer Leimersheim
Fähranlegestelle Leimersheim
- **Verbandsgemeinde Jockgrim**
Freifläche um das Bürgerhaus Jockgrim
Bürgerpark Jockgrim
- **Verbandsgemeinde Kandel**
Skaterplatz an der Bienwaldhalle in Kandel

- Stadt Wörth am Rhein

Marktstraße (Ortsbezirk Wörth)

Goldgrundstraße (Ortsbezirk Maximiliansau) am Rheinufer zwischen Beginn Parkplatz und Fußweg

- Gewerbliche Einrichtungen sind grundsätzlich für den öffentlichen Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinden Schutzmaßnahmen zulässig. Gewerbliche Einrichtungen dürfen ausnahmsweise öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Eintritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Dies gilt auch für Büchereien und Archive.
- Von einer Schließung ausgenommen, sind lediglich
 - a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 - d) Tankstellen,
 - e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
 - f) Reinigungen, Waschsaloons,
 - g) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
 - h) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 - i) Großhandel,
 - j) Blumenfachgeschäfte,
 - k) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.
- Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
- Verkaufsstellen müssen bis spätestens 21:00 Uhr geschlossen sein.
- Gastronomische Einrichtungen sind auch im Außenbereich geschlossen.
- Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine oder zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt der Mindestabstand von 1,50 m während der gesamten sportlichen Betätigung.
- Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist weiterhin untersagt.
- Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

Darüber hinaus gilt innerhalb des Landkreises Germersheim eine Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkung wie folgt:

Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Germersheim gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich zwei Personen),
- h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd.
- i) Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des Selbstorganisationsrechts der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. Teilnahme an Ratssitzungen)

Der komplette Wortlaut der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20.03.2021 und der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung vom 26.03.2021 ist auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel unter www.vg-kandel.de eingestellt.

Für inhaltliche Fragen dazu steht der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung gerne beratend zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sind

- ✓ über die Service-Rufnummer: 07275 960 107 während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltung,
- ✓ oder auch über die E-Mail-Adresse kai.scherrer@vg-kandel.de erreichbar.